

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RD220002-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter  
lic. iur. M. Spahn und Oberrichterin Dr. S. Janssen sowie  
Gerichtsschreiber MLaw M. Wild

## Urteil vom 28. Oktober 2022

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdegegner

betreffend **Eheschutz (Erläuterung / Berichtigung)**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen  
Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 28. Juli 2022  
(EF220004-L)**

### Erwägungen:

1.1 Mit Eingabe vom 24. August 2020 stellte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) gestützt auf Art. 10 IPRG bei der Vorinstanz ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 4/1). Nach ihrer Darstellung ist zwischen den Parteien seit 10. September 2010 ein Scheidungsverfahren in Brasilien anhängig (Urk. 4/1 S. 5 Rz 5). In ihrem Gesuch brachte sie vor, der Gesuchs- und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsgegner) verschleierte seine Vermögensverhältnisse systematisch, um sie um ihren Anteil aus Güterrecht zu prellen (Urk. 4/1 S. 5 Rz 6). Sie veranschlage das Vermögen, das durch die Auskunft aufgefunden werden könne, auf Fr. 1 Mio., woran sie güterrechtlich mit Fr. 500'000.– partizipiere. Dies sei der für den Streitwert massgebliche praktische Nutzen (Urk. 4/1 S. 6 Rz 10).

1.2 Mit Urteil vom 28. März 2022 erkannte die Vorinstanz (Urk. 4/16 S. 16):

- "1. Die C.\_\_\_\_\_ Bank AG, D.\_\_\_\_\_ -weg ..., ... Zürich, wird verpflichtet, der Gesuchstellerin gegen Rechnung Kopien aller Auszüge von Konten und/oder Depots von 1. Januar 2012 bis heute bzw. bis zu einer eventuellen früheren Saldierung zuzustellen,
- die auf E1.\_\_\_\_\_ oder auf F.\_\_\_\_\_ Corporation, G.\_\_\_\_\_, oder auf B.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1953, brasilianischer Staatsangehöriger, derzeit bekannte Adresse Rua H.\_\_\_\_\_, ..., bloco ..., CEP ..., I.\_\_\_\_\_, Brasilien, lauten,
  - oder an denen der vorgenannte B.\_\_\_\_\_ nach den Akten der Bank in irgend einem Zeitraum zwischen 1. Januar 2012 bis heute einziger oder einer von mehreren wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhabern war oder einziger oder einer von mehreren Bevollmächtigten war;
  - oder an denen die vorgenannten Gesellschaften - E1.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ Corporation - in irgend einem Zeitraum zwischen 1. Januar 2012 bis heute einzige oder eine von mehreren wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhabern waren.

[...]"

Dieser Entscheid blieb unangefochten.

1.3 Mit Eingabe vom 12. Juli 2022 reichte die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) ein Gesuch um Erläuterung und Berichtigung des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 5. Abteilung - Einzelgericht, vom 28. März 2022 (Ge-

schäfts-Nr. EE200214-L) mit dem nachfolgenden Rechtsbegehren ein (Urk. 1 S. 2 f.):

"Es sei das Gesuch um Erläuterung und Berichtigung gutzuheissen und es sei Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich (Proz. EE200214) vom 28. März 2022 aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

Die C.\_\_\_\_\_ Bank AG, D.\_\_\_\_\_ -weg ..., ... Zürich, sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin gegen Rechnung Kopien aller Auszüge von Konten und / oder Depots von 1. Januar 2012 bis heute bzw. bis zu einer eventuellen früheren Saldierung zuzustellen,

- die auf E2. \_\_\_\_\_ **und/oder E3. \_\_\_\_\_** oder auf F. \_\_\_\_\_ Corporation, G. \_\_\_\_\_, oder auf B. \_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1953, brasilianischer Staatsangehöriger, derzeit bekannte Adresse Rua H. \_\_\_\_\_, ..., bloco ..., CEP ..., I. \_\_\_\_\_, Brasilien, lauten,
- oder an denen der vorgenannte B. \_\_\_\_\_ nach den Akten der Bank in irgend einem Zeitraum zwischen 1. Januar 2012 bis heute einziger oder einer von mehreren wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhabern war oder einziger oder einer von mehreren Bevollmächtigten war;
- oder an denen die vorgenannten Gesellschaften - E2. \_\_\_\_\_ **und/oder E3. \_\_\_\_\_** bzw. F. \_\_\_\_\_ Corporation - in irgend einem Zeitraum zwischen 1. Januar 2012 bis heute einzige oder eine von mehreren wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhabern waren;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners."

1.4 Mit Urteil vom 28. Juli 2022 wies die Vorinstanz das Gesuch ab (Urk. 5 = Urk. 7).

1.5 Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 15. August 2022 Beschwerde mit den nachfolgenden Anträgen (Urk. 6):

- "1. Das Urteil EF220004-L/U des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Juli 2022 sei aufzuheben;
2. Es sei das Gesuch um Erläuterung und Berichtigung vom 12. Juli 2022 gutzuheissen und es sei Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich (Proz. EE200214) vom 28. März 2022 aufzuheben und wie folgt neu zu fassen;

Die C.\_\_\_\_\_ Bank AG, D.\_\_\_\_\_ -weg ..., ... Zürich, wird verpflichtet, der Gesuchstellerin gegen Rechnung Kopien aller Auszüge von Konten und/oder Depots von 1. Januar 2012 bis heute bzw. bis zu einer eventuellen früheren Saldierung zuzustellen,

- die auf E2. \_\_\_\_\_ **und/oder E3. \_\_\_\_\_** oder auf F. \_\_\_\_\_ Corporation, G. \_\_\_\_\_, oder auf B. \_\_\_\_\_, geb. tt.mm.1953, brasilianischer Staats-

- angehöriger, derzeit bekannte Adresse Rua H.\_\_\_\_\_, ..., bloco ..., CEP ..., I.\_\_\_\_\_, Brasilien, lauten,
- oder an denen der vorgenannte B.\_\_\_\_\_ nach den Akten der Bank in irgend einem Zeitraum zwischen 1. Januar 2012 bis heute einziger oder einer von mehreren wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhabern war oder einziger oder einer von mehreren Bevollmächtigten war;
  - oder an denen die vorgenannten Gesellschaften - E2.\_\_\_\_\_ **und/oder E3.**\_\_\_\_\_ bzw. F.\_\_\_\_\_ Corporation - in irgend einem Zeitraum zwischen 1. Januar 2012 bis heute einzige oder eine von mehreren wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhabern waren;
3. Es sind die Kosten des Berichtigungsverfahrens (Proz. EF220004-L/Z) vollumfänglich auf die Gerichtskasse des Kantons Zürich zu nehmen."

1.6 Mit Verfügung vom 23. September 2022 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 3'000.– angesetzt (Urk. 10), welcher fristgerecht einging (Urk. 11).

1.7 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 bis 5). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A\_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A\_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A\_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der

Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Beschwerdeverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin begründe ihr Begehren im Wesentlichen damit, dass Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 5. Abteilung - Einzelgericht, vom 28. März 2022 in Widerspruch stehe, weil in den Erläuterungen (gemeint: Erwägungen) unter anderem auf Beilagen verwiesen werde, in denen es sich um die Gesellschaft E3.\_\_\_\_\_ handle und damit um die E2.\_\_\_\_\_. Unabhängig davon, auf welche Aktenstücke das Gericht zur Begründung der Gutheissung der von der Gesuchstellerin gestellten Rechtsbegehren im Einzelnen verwiesen habe, sei es in Verfahren vorsorglicher Massnahmen im ausländischen Prozess über güterrechtliche Ansprüche an die Dispositionsmaxime gebunden und dürfe einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt habe (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Das entsprechende Rechtsbegehren der Gesuchstellerin habe ausdrücklich auf "E1.\_\_\_\_\_" und nicht auf "E2.\_\_\_\_\_ und/oder E3.\_\_\_\_\_" gelautet. Das Begehren der Gesuchstellerin sei daher abzuweisen (Urk. 7 S. 3).

4. Die Gesuchstellerin macht in ihrer Beschwerdeschrift im Wesentlichen geltend, der Wille des Gerichts im Urteil vom 28. März 2022 sei eindeutig darauf gerichtet gewesen, die C.\_\_\_\_\_ Bank AG zu verpflichten, hinsichtlich der E2.\_\_\_\_\_ und nicht der E1.\_\_\_\_\_ Auskunft zu erteilen (Urk. 6 S. 8 f.). Die Vorinstanz habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass ein zu korrigierender Fehler und ein Widerspruch zwischen den Erwägungen und der Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils vom 28. März 2022 vorliege. Es sei um Berichtigung eines Schreibfehlers im Dispositiv des Urteils ersucht worden, welchen das Gericht ohne weiteres in Ausübung seiner gerichtlichen Fragepflicht bereits während des ursprünglichen Verfahrens hätte berichtigen können und nach Urteilsfällung immer noch mit den Rechtsbehelfen von Art. 334 ZPO berichtigen könne, ohne damit seinen Ent-

scheid in materieller Hinsicht zu ändern. Es sei aus den Begründungen und dem Schriftenwechsel im Verfahren EE200214-L hervorgegangen, dass die Gesellschaft "E2.\_\_\_\_\_" und nicht "E1.\_\_\_\_\_" gemeint gewesen sei (Urk. 6 S. 10 f.). Die Vorinstanz verkenne, dass die Dispositionsmaxime nur solange gelte, als dass ein Anspruch auf den im Rechtsbegehren gestellten Antrag bestehe. In blinder Ausübung der Dispositionsmaxime hätte das damalige Gericht das Rechtsbegehren abweisen müssen, da mit den damals eingereichten Belegen nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass eine "E1.\_\_\_\_\_" ein Konto bei der C.\_\_\_\_ Bank AG habe, sondern eben nur die "E2.\_\_\_\_\_" . Eine Behaftung auf die Schreibweise im Rechtsbegehren wäre jedoch überspitzt formalistisch gewesen. Das damalige Gericht hätte das Rechtsbegehren unter Vornahme einer Korrektur des Schreibfehlers gutheissen müssen. Es hätte nicht die Bank verpflichten dürfen, Unterlagen zu einer Gesellschaft herauszugeben, bezüglich derer kein Anspruch glaubhaft gemacht worden sei. Dies werde hingegen von der Vorinstanz behauptet, womit sie in eine sinnwidrige Anwendung von Art. 58 ZPO verfallen sei (Urk. 6 S. 12 f.).

5. Die Berichtigung eines Entscheids ist möglich, wenn das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder mit der Begründung im Widerspruch steht (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Widersprüchlichkeit und Unklarheit müssen auf mangelhafte Formulierungen zurückzuführen sein. Materielle Fehler (falsche Rechtsanwendung) sind rechtzeitig mit den Hauptrechtsmitteln zu rügen (Botschaft ZPO, S. 7382). In einem Erläuterungs- oder Berichtigungsverfahren darf keinesfalls über eine Frage erstmals entschieden werden, welche bei der Entscheidfällung "vergessen" worden war. Lücken im Sinne seinerzeit nicht entschiedener Fragen können dabei nicht gefüllt werden (Schwander, DIKE-Komm-ZPO, Art. 334 N 6 mit Verweis u.a. auf BGE 130 V 320 E. 3.1 und BGE 139 III 379 E. 2.1).

6.1 Die Rügen der Gesuchstellerin erweisen sich als unbegründet. Das Dispositiv des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 5. Abteilung - Einzelgericht, vom 28. März 2022 (Geschäfts-Nr. EE200214-L) ist weder unklar noch widersprüchlich, unvollständig oder mit der Begründung im Widerspruch stehend. Wie den Erwägungen des damaligen Entscheids entnommen werden kann, wollte das damalige Gericht das Auskunftsgesuch der Gesuchstellerin gutheissen (Urk. 4/16

S. 7 ff, inbs. S. 12), weshalb es deren Rechtsbegehren Ziffer 1 lit. a gemäss Gesuch vom 24. August 2020 (vgl. Urk. 4/1 S. 2 f.) – mit einer vorliegend nicht relevanten Anpassung in zeitlicher Hinsicht (vgl. Urk. 4/16 S. 12 f.) – zum Urteil erhob (Urk. 4/16 S. 16 Dispositiv-Ziffer 1). Dabei folgte das damalige Gericht im Urteilsdispositiv der Schreibweise der Gesuchstellerin in ihren Rechtsbegehren (vgl. Urk. 4/1 S. 2 f.; Urk. 4/6 S. 15 f. [Eventualbegehren]) und bezeichnete die in Frage stehende Gesellschaft als "E1.\_\_\_\_\_". Desgleichen sprach es in den Erwägungen zweimal von der "E1.\_\_\_\_\_ " (Urk. 4/16 S. 10 f.). Dem Urteil vom 28. März 2022 ist nicht zu entnehmen, dass sich das damalige Gericht einer anderen Unternehmensbezeichnung als derjenigen im Rechtsbegehren der Gesuchstellerin bewusst gewesen war. Wenn die Gesuchstellerin nun vorbringt, das damalige Gericht hätte in Anwendung der richterlichen Fragepflicht von Amtes wegen den Schreibfehler bemerken und das Rechtsbegehren "korrekt" auslegen müssen respektive diese "fehlerhafte" Dispositiv-Ziffer 1 nicht erlassen dürfen, wirft sie diesem eine falsche Rechtsanwendung vor. Eine solche hätte aber mit dem Hauptrechtsmittel gerügt werden müssen. Denn selbst wenn es zutreffen würde, dass die Gesuchstellerin bei ihren damaligen Ausführungen von der "E2.\_\_\_\_\_ " gesprochen hat und in einer im Urteil vom 28. März 2022 zitierten Urkunde diese Gesellschaftsbezeichnung vorkommt, ist eine nachträgliche Überprüfung dieses angeblichen Versäumnisses des damaligen Gerichts im Berichtigungsverfahren nicht möglich. Eine entsprechende "Vervollständigung" des Entscheids (Lückenfüllung) ist gemäss oben aufgeführter Lehre und Rechtsprechung unzulässig. Der Vorinstanz kann somit keine falsche Anwendung der Dispositivonsmaxime vorgeworfen werden.

6.2 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

7.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 500'000.– auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen und mit ihrem Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

7.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner auf dem Rechtshilfeweg, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 500'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 28. Oktober 2022

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw M. Wild

versandt am:  
Im